



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

14.838/5-Pr/7/92

Mag. Weilingner/5035

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 57 -GE/19
Datum: 2 2. JUNI 1992
Verteilt 23. Juni 1992 Du

Betr.:

Produkthaftungsgesetz; Konsumentenschutzgesetz;
Versicherungsvertragsgesetz und das BG über
den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer zur
Anpassung an den EWR-Vertrag. Stellungnahme

A. Bauer

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes zu übermitteln.

Wien, am 9. Juni 1992
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]


REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

 Geschäftszahl **14.838/5-Pr/7/92**
Mag. Weilinger

 An das
 Bundesministerium für
 Justiz

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

 Museumstraße 7
 1070 W i e n
Betr.:

 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Produkthaftungsgesetz, das Konsumentenschutz-
 gesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und
 das BG über den erweiterten Schutz der
 Verkehrsoffer zur Anpassung an den EWR-Ver-
 trag geändert werden; Ressortstellungnahme

zu do. Zl.: 7045/2-I 2/92 vom 6. Mai 1992

 Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt
 sich, folgende Ressortstellungnahme zu dem im Betreff genannten
 Gesetzesentwurf zu übermitteln:

Zu Art. II Z 3 und 4 - Umsetzung der EG-Richtlinie 87/102/EWG

A: In Art. II Z 3 und 4 des gegenständlichen Gesetzentwurfs wer-
 den Regelungen der EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und
 Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucher-
 kredit (87/102/EWG idF 90/88/EWG) in die §§ 12a und 26c KSchG
 umgesetzt. Tatsächlich erfolgt in diesen beiden Paragraphen le-
 diglich die Umsetzung der Artikel 8 und 11 der Richtlinie
 87/102/EWG, die Umsetzung weiterer Artikel der Richtlinie fehlt.

 Zum den Artikel 8 der Richtlinie 87/102/EWG umsetzenden Art. II
 Z 3 (§ 12a) des gegenständlichen Gesetzentwurfs ist zu bemerken,

- 2 -

daß die Formulierung "in diesem Fall hat er (der Verbraucher) Anspruch auf eine angemessene Ermäßigung der Kreditkosten" zu unbestimmt erscheint. Art. 8 der Richtlinie 87/102/EWG müßte entsprechend konkretisiert werden (etwa durch die Normierung eines anzuwendenden Berechnungsschlüssels für das Ausmaß der jeweiligen Kreditkostenermäßigung).

B: Nach ho. Auffassung enthalten jedoch - wie bereits unter A. angedeutet - auch die Artikel 7, 9 und 10 der Richtlinie 87/102/EWG (bürgerlich-)konsumentenschutzrechtliche Regelungsinhalte (Art. 7 - Eigentumsvorbehalt, Bereicherung; Art. 9 - Zession; Art. 10 - Wechsel- und Scheckrecht). Inwieweit schon derzeit auf Grund bestehender bürgerlich-rechtlicher (konsumentenschutzrechtlicher) Regelungen in der österreichischen Rechtsordnung EG-Konformität mit den genannten Richtlinienregelungen besteht, muß der do. Beurteilung überlassen werden. Jedenfalls ist von ho. Seite auf Grund des bürgerlich-rechtlichen Inhaltes der Art. 7, 9 und 10 der Richtlinie 87/102/EWG nicht geplant, die in Rede stehenden Richtlinienbestimmungen in gewerberechtliche Ausübungsvorschriften umzusetzen.

C: Weiters wird im Art. II des gegenständlichen Gesetzentwurfs auch keine Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie 87/102/EWG vorgenommen. Art. 4 der Richtlinie 87/102/EWG enthält Regelungen betreffend die Form und den Inhalt von Kreditverträgen. Mit den Regelungen des Art. 4 der in Rede stehenden EG-Richtlinie vergleichbare Bestimmungen sind bereits derzeit im KSchG enthalten (vgl. §§ 16 bis 25 KSchG betreffend Abzahlungsgeschäfte, insbesondere § 24 KSchG, der Formvorschriften für die Gestaltung von Verträgen über Abzahlungsgeschäfte und Vorschriften über den Mindestinhalt solcher Verträge festlegt).

Die Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie 87/102/EWG in gewerberechtlichen Ausübungsvorschriften hätte auf Grund der angesprochenen gleichartigen Regelungen des KSchG nun insoferne eine Doppelgleisigkeit zur Folge, als Inhalt und Formerfordernisse von Kreditverträgen (Abzahlungsgeschäften) sowohl nach den erwähnten konsumentenschutzrechtlichen Regelungen als auch nach

gewerberechtlichen Ausübungsvorschriften zu beurteilen wären. Eine derartige Doppelgleisigkeit würde die Übersichtlichkeit der in Rede stehenden Regelungen stark beeinträchtigen und ist daher aus rechtspolitischer Sicht abzulehnen.

Es wäre daher auch Art. 4 der Richtlinie 87/102/EWG im KSchG umzusetzen.

Im gegebenen Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß durch einen Verstoß gegen gewerberechtliche Ausübungsvorschriften aus gewerberechtlicher Sicht lediglich ein Verwaltungsstraftatbestand erfüllt würde. Eine Normierung vertragsrechtlicher Konsequenzen im Falle eines Verstoßes gegen gewerberechtliche Ausübungsvorschriften käme jedenfalls in gewerberechtlichen Ausübungsvorschriften selbst nicht in Betracht.

Zu Art. II Z 5 (§§ 31b bis 31e KSchG) - Umsetzung der EG-Richtlinie 90/314/EWG:

Durch Art. II Z 5 des gegenständlichen Gesetzentwurfes soll die EG-Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen umgesetzt werden.

Nach ho. vorliegenden Informationen stößt die Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten auf nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten, weshalb die gegenständliche EG-Richtlinie auch bisher in keinem EG-Staat umgesetzt wurde. Einzelne EG-Mitgliedstaaten (etwa Deutschland) sind dem Vernehmen nach aus diesem Grund bemüht, eine Verschiebung des Inkrafttretens der in Rede stehenden EG-Richtlinie zu erreichen.

Aus österreichischer Sicht ergibt sich aus dem Gesagten das Problem, daß sich bei einer vorgezogenen Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG durch Österreich eine im Vergleich zu den übrigen EWR-Vertragsstaaten für österreichische Reisebürogewerbetreibende ungünstigere Rechtslage und damit zu deren Lasten gehende Wettbewerbsverzerrungen ergeben könnten. Es läge daher im Interesse der österreichischen Reisebürowirtschaft vor der Umsetzung der

Richtlinie 90/314/EWG die diesbezügliche Entwicklung innerhalb der EG abzuwarten.

Da die Richtlinie 90/314/EWG teilweise auch durch gewerberechtliche Ausübungsvorschriften umzusetzen sein wird, sollten weiters die Richtlinie 90/314/EWG implementierende konsumentenschutzrechtliche und gewerberechtliche Regelungen aufeinander abgestimmt werden.

Aus den obigen Gründen wird ho. die Forderung erhoben, den gegenständlichen Gesetzentwurf hinsichtlich seines Artikels II Z 5 zurückzustellen und unter Mitberücksichtigung der künftigen Entwicklungen in der EG und unter Beiziehung der beteiligten Kreise zu überarbeiten.

Überdies scheint der vorgelegte Gesetzesentwurf an sich nicht geeignet, den Bedürfnissen der Reisenden gerecht zu werden. So sind noch Detailregelungen in verschiedenen Bereichen offen, z.B. bezüglich der Produktdeklaration oder der Sicherung von Kundengeldern. Branchenspezifische Gegebenheiten finden keine Berücksichtigung; es wird auch nicht auf die Informationspflicht des Reiseveranstalters eingegangen. Schließlich wären die Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes auf die vor kurzem neu ausgehandelten Allgemeinen Reisebedingungen zu prüfen.

Unbeschadet des obigen ho. Vorbringens wird zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels II Z 5 wie folgt Stellung genommen:

Zu § 31b:

Die im Abs.1 dieser Bestimmung getroffene Unterscheidung in Pauschalurlaubsreisen und Pauschalrundreisen erscheint - wiewohl diese Begriffe der Richtlinie 90/314/EWG entnommen wurden - überflüssig, da in der Folge ohnehin eine Definition des Begriffes "Pauschalreise" vorgenommen wird und zudem die Begriffe "Pauschalurlaubsreisen" und "Pauschalrundreisen" nicht weiter verwendet werden.

Im Abs.2 Z 1 wird analog der entsprechenden Richtlinienregelung (Art. 2) eine Definition des Begriffes "Pauschalreise" vorgenommen. Die hierbei vorgenommene Einschränkung auf Pauschalreisen mit mehr als 24-stündiger Dauer wird von ho. abgelehnt, da eine generelle Ausnahme von Veranstaltern von Kurzveranstaltungen aus dem Geltungsbereich des Artikels II Z 5 sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Im gegebenen Zusammenhang sei auch auf Art. 8 der Richtlinie 90/314/EWG hingewiesen, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Erlassung strengerer Vorschriften als jenen in der Richtlinie 90/314/EWG enthaltenen zum Schutze des Verbrauchers einräumt.

Im Abs.2 Z 1 lit.c dritte Zeile müßte es anstelle von "Dienstleistung" wie in der entsprechenden Richtlinienregelung "Gesamtleistung" lauten.

§ 31b Abs.2 beschränkt sich auf eine Definition des Begriffes "Veranstalter" und enthält - entgegen der diesbezüglichen Richtlinienregelung - keine Definition des Begriffes des "(Reise-)Vermittlers". Auch in den Folgeeregungen scheint lediglich der Veranstalter als Normadressat bzw. Kontaktperson des Reisenden auf. In einzelnen Bestimmungen der Richtlinie 90/314/EWG wird jedoch alternierend der Veranstalter und/oder der Vermittler als Normadressat und Kontaktperson des Reisenden genannt. Es wird daher angeregt, auch den Begriff des (Reise)Vermittlers im Art. II Z 5 entsprechend zu berücksichtigen (vgl. etwa auch die Art. 4 Abs.3, Art. 4 Abs.5 letzter Absatz, Art. 4 Abs.6 lit.a der Richtlinie 90/314/EWG).

Weiters wäre im Abs.2 Z 2, da es sich ja bei Reiseveranstaltern um Gewerbetreibende handelt und diese durch die folgenden Regelungen erfaßt werden sollen, im Sinne der gewerberechlichen Terminologie anstelle der Passage "nicht nur gelegentlich" das Wort "gewerbsmäßig" einzufügen.

Zu § 31c:

Im Abs.1 erster Satz wird sinngemäß festgelegt, daß ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin keine Vereinbarung, die zu einer Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Entgeltes führen kann, getroffen werden darf. Der zweite Satz des Abs.2 beginnt mit den Worten "Im übrigen ist eine solche Vereinbarung nur zulässig,". Diese Formulierung ist in sich widersprüchlich und sollte daher durch eine entsprechend unmißverständliche Formulierung ersetzt werden.

Im Abs.2 erster Satz ist von einer "erheblichen Vertragsänderung" bzw. einer "erheblichen" Preisänderung die Rede. Eine entsprechende Konkretisierung dieser unbestimmten Gesetzesbegriffe wird angeregt.

Hinsichtlich des Falles der Stornierung durch den Reisenden wird auf die diesbezüglichen Regelungen in den erst kürzlich neu ausgehandelten Allgemeinen Reisebedingungen hingewiesen.

Ebenso sollte die im Abs.2 zweiter Satz enthaltene Formulierung "der Veranstalter hat dem Reisenden die Vertragsänderung möglichst bald zu erklären" entsprechend konkretisiert werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, daß in der Folge keine Aussage darüber getroffen wird, welche Sanktion Platz greift, falls die Vertragsänderung vom Veranstalter nicht "möglichst bald" erklärt wird oder der Reisende das ihm eingeräumte Wahlrecht nicht "unverzüglich" ausübt (Abs.2 letzter Halbsatz).

Zu § 31d:

Im Abs.1 dieser Bestimmung wird dem Reisenden ein Anspruch auf Teilnahme an einer "gleichwertigen" anderen Pauschalreise, sofern dem Veranstalter die Vereinbarung und Erbringung dieser Reiseleistung "zumutbar" ist, eingeräumt.

Der Begriff "gleichwertig" erscheint im gegebenen Zusammenhang erklärungsbedürftig. Soll das Kriterium der Gleichwertigkeit im gegebenen Zusammenhang ausschließlich am Preis der jeweiligen

Pauschalreise gemessen werden oder sollen für die Gleichwertigkeit einer Pauschalreise auch andere Komponenten maßgeblich sein? Die Klärung dieser Frage - zumindest in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf - erscheint insbesondere im Hinblick auf den dem Reisenden im Abs.1 letzter Halbsatz eingeräumten Anspruch auf Vergütung des Unterschiedes bei Auswahl einer "geringerwertigen" Pauschalreise erforderlich.

Hinsichtlich der "Zumutbarkeit" der Erbringung einer gleichwertigen anderen Pauschalreise durch den Veranstalter müßte - zumindest in Erläuterungen - klargestellt werden, daß diese jedenfalls dann nicht anzunehmen ist, wenn der betreffende Veranstalter keine gleichwertige andere Pauschalreise in seinem Reiseprogramm zur Verfügung hat.

Zu den im Abs.2 enthaltenen schadenersatzrechtlichen Regelungen ist zu bemerken, daß die Richtlinie 90/314/EWG in ihrer Präambel die Normierung von Haftungsbeschränkungen für Veranstalter/Vermittler gemäß einschlägigen internationalen Abkommen anregt. Es sollte daher im Art. II Z 5 in richtlinienkonformer Weise die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung gemäß den einschlägigen internationalen Abkommen vorgesehen werden.

Darüberhinaus ist nicht klar, gegen wen der Reisende Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages hat.

Insbesondere wäre im Sinne einer RL-konformen Ausgestaltung über den hier wohl gemeinten Adressaten des Ersatzanspruches "Veranstalter " hinaus auch alternierend der Vermittler anzuführen.

Im Abs.2 Z 1 müßte es anstelle von "Verbraucher" "Reisender" lauten.

Zu § 31e:

Abs.1 dieser Bestimmung enthält analog der Richtlinie 90/314/EWG eine Reihe unbestimmter Gesetzesbegriffe ("angemessene Vorkehrungen", "triftige Gründe", "..... Überwindung von Schwierigkeiten nach Möglichkeiten Hilfe zu leisten"), die nicht näher

konkretisiert werden. Eine entsprechende Konkretisierung der zitierten Begriffe wäre jedoch nach ho. Ansicht unbedingt erforderlich. Weiters ergibt sich die Frage, welche Rechtsfolge einzutreten hat, falls der Veranstalter im Falle der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung des Vertrages keine Hilfe zur Überwindung von Schwierigkeiten leistet (Abs.1 letzter Satz).

Es fällt auf, daß Art. 5 der Richtlinie 90/314/EWG nicht in Art. II Z 5 des gegenständlichen Gesetzentwurfs übernommen wurde. Hinsichtlich Art. 5 Abs.1 bis 3 der Richtlinie 90/314/EWG wird von ho. Seite davon ausgegangen, daß bereits entsprechende EG-konforme konsumentenschutzrechtliche Regelungen existieren und daher eine Umsetzung der Regelungen der genannten Bestimmung nicht mehr erforderlich ist.

Art. 5 Abs.4 der Richtlinie 90/314/EWG, der die Verpflichtung des Reisenden, an Ort und Stelle festgestellte Mängel sobald wie möglich mitzuteilen, normiert, müßte demgegenüber jedenfalls in den gegenständlichen Gesetzentwurf eingearbeitet werden.

Weiters läßt Art. II des gegenständlichen Gesetzentwurfs eine Übergangsregelung in bezug auf Reiseveranstalter, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen des Art. II hinaus laufende Pauschalreiseprogramme anbieten und/oder schon entsprechende Verträge mit Reisenden abgeschlossen haben, vermissen. Der genannte Personenkreis wäre für die Laufzeit der (nach den derzeit geltenden Bestimmungen für Reiseverträge angebotenen) Pauschalreiseprogramme von den Regelungen des Art. II auszunehmen. Ohne derartige Übergangsregelung kann nach ho. Ansicht dem Art. II des gegenständlichen Gesetzentwurfs keinesfalls zugestimmt werden.

Zusammenfassend kann zu Art. II Z 5 festgehalten werden, daß in diesen Regelungen der Richtlinie 90/314/EWG fast wortwörtlich und im wesentlichen ohne die für deren Handhabung in der Praxis erforderlichen Konkretisierungen übernommen werden. Auch aus diesem Grund ist es nach ho. Ansicht erforderlich, Art. II Z 5 des

vorliegenden Gesetzentwurfs einer eingehenden Überarbeitung unter
Beiziehung der beteiligten Kreise zu unterziehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 10. Juni 1992

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Peyer', is written in dark ink on the page.